



Inhalt der Klage gegen die Stilllegungsgenehmigung für das Atomkraftwerk Grafenrheinfeld

Dr. Ulrich Wollenteit

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gliederung

Inhalt der Klage gegen die Stilllegungsgenehmigung für das Atomkraftwerk Grafenrheinfeld

- è 1. Zum Kläger
- è 2. Vorgeschichte
- è 3. Warum Klage gegen Stilllegungsgenehmigung?
- è 4. Angriffspunkte
- è 5. Genehmigungsstruktur intransparent
- è 6. Genehmigung widerspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik
- è 7. Genehmigung lückenhaft: Bereitstellungshalle nicht erfasst
- è 8. Genehmigung lückenhaft: Entmaschung des Zwischenlagers BELLA ungeregelt
- è 9. Freigabekonzept fragwürdig
- è 10. Schutz vor terroristischen Angriffen nicht nachgewiesen
- è 11. Fehler bei UVP
- è 12. Schlussbemerkung

1. Zum Kläger

- è Bund Naturschutz Bayern e.V.
- è Nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung
- è Verbandsklage
- è Keine Verletzung in eigenen Rechten erforderlich

2. Vorgeschichte

- è Stilllegungsantrag vom 28. März 2014
- è Auslegung der Unterlagen von Ende Mai bis Ende Juli 2016
- è Zahlreiche Einwendungen: 811 Privatpersonen, 11 Kommunen, 3 Verbände
- è Erörterungstermin: 2 Tage im Oktober 2016
- è 1. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld vom 11.04.2018 (1.SAG)
- è Klageeinreichung am 04.06.20218
- è Klagebegründung am 02.08.2018 eingereicht

3. Warum Klage gegen Stilllegungsgenehmigung?

- è Klage richtet sich nicht **gegen die Stilllegung an sich**
- è Es geht um die **Art und Weise** der beabsichtigten Stilllegung und Abbaus
- è **Kein Abbau, solange noch hochgefährliche Brennelemente und Sonderbrennstäbe im Nasslager sind!**
- è Es geht um die Vermeidung schwerwiegender Sicherheitsrisiken in der Phase des Atomausstiegs

4. Angriffspunkte

è **Intransparente Genehmigungsstruktur**

è Genehmigungsveroraussetzungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht nachgewiesen

è **Genehmigung lückenhaft**: Bereitstellungshalle (BeHa) unterfällt

Genehmigungserfordernis nach § 7 Abs. 3 AtG

è Genehmigung lückenhaft: Entmaschung des Zwischenlagers BELLA unregelt

è Freigabekonzept fragwürdig

è **Schutz vor terroristischen Angriffen nicht nachgewiesen**

è Fehler bei der UVP

5. Genehmigungsstruktur intransparent

- è Fortgeltung der Betriebsgenehmigung (§ 7 Abs. 1 AtG) oder Ersetzung durch Stilllegungsgenehmigung (§ 7 Abs. 3 AtG)?
- è Schutzgrundsatz des AtG gilt uneingeschränkt auch für die Stilllegung
- è Gesetzliche Anforderungen für Stilllegung entsprechen prinzipiell den Anforderungen an eine Anlagengenehmigung
- è Preussen-Elektra: Fortgeltung der Betriebsgenehmigung unter dem Titel „Restbetrieb“; Ziel: Weitreichender Bestandsschutz
- è Konsequenz: Trotz massiver Eingriffe in die Anlage unterbleiben gebotene sicherheitsrelevante Prüfungen
- è Beispiel: Flugzeugabsturz
- è Gesetzlich gebotener Schutz nicht gewährleistet

6. Genehmigung widerspricht Stand von Wissenschaft und Technik

- è Abbau trotz vorhandener BE widerspricht Stand von WuT
- è Verlagerung von Prüfungen in die Aufsichtsphase unzulässig
- è Genehmigte Ableitungswerte zu hoch

7. Genehmigung lückenhaft: Bereitstellungshalle nicht erfasst

- è Salami taktik von Betreiber und Staatsministerium
- è Bereitstellungshalle integraler Bestandteil des Stilllegungsvorhabens
- è BeHa muss wegen ihres Anlagenbezugs und ihres nuklearspezifischen Gefährdungspotentials Gegenstand der Stilllegungsgenehmigung sein
- è Wegen der Unabdingbarkeit der BeHa für das Vorhaben zudem vorläufiges positives Gesamturteil erforderlich

8. Entmaschung des Zwischenlagers BELLA ungerregelt

è Zwischenlager KKG-BELLA und Kernkraftwerk sind über

- Stromversorgung
- Wasserversorgung
- Abfallentsorgung
- Reparaturkonzept
- Sonstige Dienstleistungen

miteinander verbunden

è Genehmigung schweigt zu der Frage, wie diese Verbindungen gefahrlos aufgelöst werden können

9. Freigabekonzept fragwürdig

- è Freimessen von Abfällen auf Basis des 10 Mikro-Sievert Konzepts fragwürdig
- è Kumulationseffekte nicht ausgeschlossen
- è Auch geringe Steigerungen der Radiotoxizität in der Umwelt sind relevant
- è Umweltauswirkungen nicht abgeschätzt

10. Schutz vor terroristischen Angriffen nicht nachgewiesen

- è **Schutz vor terroristischen Angriffen nicht nachgewiesen**
- è Genehmigungsbedarf unter Inanspruchnahme von „Bestandsschutz“ vollständig ausgeblendet
- è OVG-Schleswig: Schutz vor gezieltem Absturz eines Flugzeugs Typ Airbus A 380 erforderlich
- è KKG nicht für Absturz einer großen Verkehrsmaschine ausgelegt
- è Brand des Lagerbeckens nach Flugzeugabsturz kann Katastrophe vom Ausmaß Fukushimas auslösen
- è Kein Nachweis des Schutzes vor SEWD (Härtung)
- è Kein Nachweis des Schutzes vor SEWD in Bezug auf Innentäter
- è Deutsche Sicherheitsbehörden sehen Risiken

11. Fehler bei UVP

- è Bekanntmachungsfehler
- è Unterbliebene Betrachtung des BeHa in der UVU
- è Ausblendung des Freimesskonzepts rechtswidrig

12. Schlussbemerkung

è Genehmigung blendet wesentliche Risiken aus und ist deshalb auzuheben

Rechtsanwälte Günther

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit

Rechtsanwälte Günther
Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040 - 278 494-0

Fax: 040 - 278 494-99

E-Mail: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de